

Sonderbedingungen für Mitglieder der Initiative Gesundversichert e.V.

Versicherer	Leistungspaket (Tarif)	Sonderbedingungen für Mitglieder der Initiative Gesundversichert e.V.
<p>Württembergische Krankenversicherung AG Gutenbergstraße 30 70163 Stuttgart</p>	<p>Gustav Gesund 100 (Tarif ZZ100)</p>	<p>Die Sonderbedingungen beinhalten Zusatzleistungen, Mehrleistungen und Klarstellungen zu den Versicherungs- und Tarifbedingungen. Diese sind mit dem „lachenden Zahn“ gekennzeichnet. Die Auswertungen (Punkte A, B, C, D und 1. bis 13.) wurden von der Württembergischen Krankenversicherung AG geprüft und werden bei Antragsannahme als Vertragsbestandteil dokumentiert. Eine Kopie des Mitgliedsantrags der Initiative Gesundversichert e.V. ist bei Antragstellung einzureichen.</p>
























A.	Allgemeines	
A.1	<p>Wer kann sich in dem Zahntarif versichern?</p> <p><u>Hinweis:</u> Versicherungsfähig sind Personen, die entweder bei einer deutschen gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) versichert sind oder die Anspruch auf freie Heilfürsorge haben.</p>	✓
A.2	<p>Grenzgänger</p> <p><u>Hinweis:</u> So lange die vorgenannten Voraussetzungen (Wohnsitz in Deutschland, krankenversichert bei deutscher GKV) erfüllt sind, besteht für Grenzgänger Versicherungsfähigkeit in diesem Tarif.</p>	✓
A.3	<p>Ein Mindestalter für die Aufnahme in den Tarif Gustav Gesund 100 gibt es nicht. Es gilt jedoch ein Höchst Eintrittsalter von 75 Jahren.</p>	✓
A.4	<p>Freie Zahnarztwahl</p> <p><u>Hinweis:</u> Sie haben die Wahl unter allen niedergelassenen Zahnärzten. Auch zugelassene medizinische Versorgungszentren können aufgesucht werden.</p>	✓
A.5	<p>Wechsel der Krankenkasse</p> <p><u>Hinweis:</u> Wenn Sie von einer gesetzlichen Krankenkasse (GKV) zu einer anderen wechseln, ändert sich nichts an Ihrem Versicherungsschutz. Wichtig ist nur, dass Sie weiter gesetzlich krankenversichert sind oder Anspruch auf freie Heilfürsorge haben.</p>	✓
A.6	<p>Versicherungsjahr</p> <p><u>Hinweis:</u> Das erste Versicherungsjahr rechnet vom Versicherungsbeginn an und endet am 31.12. des betreffenden Kalenderjahres. Alle weiteren Versicherungsjahre sind mit dem Kalenderjahr identisch.</p>	✓









B.	Eintrittsalter und Beitrag	
B.1	<p>Eintrittsalter</p> <p><u>Hinweis:</u> Als Eintrittsalter gilt die Differenz zwischen dem aktuellen Kalenderjahr und dem Geburtsjahr, unabhängig vom tatsächlichen Geburtstag.</p>	✓
B.2	<p>Tarif nach Art der Schadensversicherung</p> <p><u>Hinweis:</u> Es gibt planmäßige Erhöhungen der Beiträge zu festen Terminen. Es werden keine Rückstellungen für das Alter angespart, um den mit zunehmendem Alter eintretenden Anstieg der Krankheitskosten vorzufinanzieren.</p>	✓
B.3	<p>Beitrag nach Altersgruppen</p> <p><u>Hinweis:</u> Der Beitrag wird für die Altersgruppen 0 - 20 Jahre, 21 - 30 Jahre 31 - 40 Jahre, 41 - 50 Jahre, 51 - 60 Jahre und ab dem Alter 61 Jahre berechnet. Ab Beginn des Kalenderjahres, in dem die versicherte Person das 21., das 31., das 41., das 51. bzw. 61. Lebensjahr vollendet, ist der Beitrag der nächsthöheren Altersgruppe zu entrichten.</p>	✓












C.	Wartezeiten	
C.1	<p>Sie haben ab dem vertraglich vereinbarten Versicherungsbeginn sofort Versicherungsschutz ohne Wartezeiten für Zahnersatz.</p>	✓









D.	Fehlende Zähne	
D.1	<p>Nicht als fehlend anzusehen sind, nicht oder nicht mehr vorhandene Weisheitszähne, durch Zahnersatz dauerhaft ersetzte Zähne, ein fehlender Zahn, bei dem die Lücke anderweitig vollständig geschlossen wurde (z.B. aufgrund kieferorthopädischer Behandlung bei einem zu kleinen Kiefer-Lückenschluss).</p>	✓
D.2	<p>Zahnlücken sind, vorhandene Lücken in den Zahnreihen, die durch eine Brücke, Prothese oder ein Implantat geschlossen werden können. Fehlt einer oder fehlen mehrere der letzten Backenzähne, wodurch eine oder mehrere sogenannte „Freiendsituationen“ entstehen, müssen auch diese Zähne als fehlend angegeben werden.</p>	✓
D.3	<p>Dauerhaft sind Zähne ersetzt, wenn ein finaler Zahnersatz (also kein Provisorium) besteht und die Behandlung komplett abgeschlossen ist. Dies kann zum Beispiel eine Krone, Brücke oder ein Implantat sein.</p>	✓
D.4	<p>Bis zu maximal 3 fehlende Zähne können gegen einen Beitragszuschlag von 25 Prozent je fehlendem Zahn mitversichert werden.</p>	✓















1.	Zahnersatz		
1.1	Zahnersatz - Regelversorgung einschließlich Vor- und Nachbehandlungen und Material- und Laborkosten im Rahmen der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) / Heilfürsorge <u>Hinweis:</u> Dafür legen Sie dem Versicherer bitte den Heil- und Kostenplan mit dem Genehmigungsvermerk Ihrer GKV vor. Die Regelversorgung ist die sogenannte Kassenleistung. Diese muss ausreichend, wirtschaftlich und zweckmäßig sein. Ästhetische Belange sind hierbei unwichtig. Nicht zur Regelversorgung gehören beispielsweise keramische Verblendungen im Seitenzahnbereich, hochwertige Materialien, Implantate, keramische Inlays usw.	100% inkl. GKV	
1.2	Zahnersatz - Privatärztliche Versorgung einschließlich Festzuschuss der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) <u>Hinweis:</u> Zu den privatärztlichen Leistungen gehören beispielsweise keramische Verblendungen, hochwertige Materialien, keramische Inlays, Implantate usw., die höchsten Ansprüchen an Zahnästhetik und Materialqualität entsprechen.	100% inkl. GKV	
1.3	Zahnersatz (innerhalb Deutschlands), sofern kein Anspruch bei der GKV besteht <u>Hinweis:</u> Einige Tarife sehen in diesem Fall eine Leistungskürzung von 40% bis zu 100% vor, wenn keine Vorleistung der GKV erfolgt z.B. bei einem Zahnarzt ohne Kassenzulassung. Für sogenannte andersartige Versorgungsleistungen, wie beispielsweise Implantate, ist die Leistung der GKV im Verhältnis zu den Gesamtkosten schon heute geringer, als für eine vergleichbare Regelversorgung (Brücke), die die Überkronung zweier gesunder Zähne vorsieht.	Kürzung um einen fiktiven Erstattungssatz von 30%	
1.3.1	Dentallabor. Mit dem Versicherer kooperierende Dentallabore erfüllen Kriterien für ein ständig hohes Qualitätsniveau in der Zahnversorgung. <u>Hinweis:</u> Fragen Sie den Versicherer nach den mit ihm bundesweit kooperierenden Dentallaboren (Fertigung in Deutschland) oder nach Empfehlungen von Zahnarztpraxen, telefonisch oder per E-Mail unter dentallabore@wuerttembergische.de .	Bei mit dem Versicherer kooperierenden Dentallaboren beträgt die Kürzung nur 25%	
1.4	Als Zahnersatz sind Implantate einschließlich Suprakonstruktionen und Implantationskosten (augmentative Leistungen) erstattungsfähig <u>Hinweis:</u> Einige Tarife sehen keine Übernahme der Implantationskosten (augmentative Leistungen) vor, die jedoch einen erheblichen Anteil der Gesamtkosten ausmachen.	✓	
1.4.1	Implantate sind <u>nicht</u> auf die Anzahl der Implantate je Kiefer begrenzt <u>Hinweis:</u> Einige Tarife sehen anzahlmäßige Begrenzungen z.B. max. 4 Implantate oder 5 Implantate je Kiefer vor.	✓	
1.4.2	Implantate sind <u>nicht</u> auf einen Höchstbetrag in € je Implantat begrenzt <u>Hinweis:</u> Einige Tarife sehen summenmäßige Begrenzungen z.B. max. 1.000 € je Implantat vor.	✓	
1.4.3	Schnell-Implantate sind erstattungsfähig <u>Hinweis:</u> Sie werden unmittelbar nach der Entfernung des Zahns in den Kieferknochen eingesetzt und mit Zahnersatz ausgestattet. Die Arbeitsschritte erfolgen in einer Sitzung.	✓	
1.4.4	Schmal-Implantate sind erstattungsfähig <u>Hinweis:</u> Diese kleinen Zahnimplantate finden im Frontzahnbereich Einsatz. Sie sind sehr grazil und werden bei horizontalem Rückgang des Kieferknochens, bei Vollprothesen und anderen komplizierten Zahnersatzbehandlungen verwendet.	✓	
1.4.5	Mini-Implantate sind erstattungsfähig <u>Hinweis:</u> Sie finden vor allem beim Einsatz von Vollprothesen und Brücken Verwendung, ebenso in der Kieferorthopädie und auch als Interimszahnersatz. Die einteilig aufgebauten Implantate verfügen über einen kleineren Durchmesser als herkömmliche Modelle.	✓	
1.4.6	Ultrakurze-Implantate sind erstattungsfähig <u>Hinweis:</u> Sie werden insbesondere dann gewählt, wenn schwierige anatomische Verhältnisse eine bessere Lastverteilung erfordern. Die sehr kurzen Implantate verfügen über einen großen Durchmesser und sind damit gut geeignet, wenn zum Beispiel im Seitenzahnbereich von Ober- oder Unterkiefer nur noch wenig Knochen vorhanden ist.	✓	
1.4.7	Kipp-Implantate sind erstattungsfähig <u>Hinweis:</u> Diese schmalen, abgeschrägten Implantate wählen Kieferchirurgen dann, wenn nur noch wenig Knochenangebot vorhanden ist. Ein Vorteil von Kipp-Implantaten ist unter anderem die Vermeidung eines Knochenaufbaus.	✓	
1.4.8	Konische Implantate sind erstattungsfähig <u>Hinweis:</u> Meist werden diese Implantate als Schraubenimplantate verwendet. Sie kommen dann bevorzugt zum Einsatz, wenn nur ein geringes Knochenangebot im Oberkiefer da ist und auch bei geringer Knochendichte.	✓	
1.4.9	Interims-Implantate sind erstattungsfähig <u>Hinweis:</u> Sie stellen eine provisorische Lösung dar. Die sehr dünnen Zahnimplantate dienen als Übergang zur Sofortversorgung - während der Einheilungsphase des endgültigen Implantats. Interimsimplantate lassen sich leicht einsetzen und ebenso leicht wieder entfernen.	✓	
1.4.10	Zygoma-Implantate sind erstattungsfähig <u>Hinweis:</u> Diese sehr langen Implantate (fünf Zentimeter) werden in einem Winkel von 45 Grad im Jochbein verankert. Durch seine besonders dichte Knochenstruktur bietet es beste Voraussetzungen für den Halt des Zygoma-Implantats. Es wird vor allem dann eingesetzt, wenn die Verwendung herkömmlicher Implantate nicht funktioniert.	✓	











1.5.	Als Zahnersatz sind Brücken, Brückenglieder und Ankerzähne erstattungsfähig <u>Hinweis:</u> Eine Zahnücke wird in der Regel dann mit einer Zahnücke geschlossen, wenn zwei gesunde Zähne die Lücke umrahmen (Ankerzähne). Für die Anbringung werden beide Zähne überkront und als „Brückenpfeiler“ eingesetzt, um der Brücke Stabilität zu geben. Eine Voraussetzung dafür ist, dass diese eigenen Zähne stabil sind und gesunde Zahnwurzeln aufweisen, damit die Brücke sicher befestigt werden kann.	✓	
1.5.1	Freiend- oder Extensionsbrücke erstattungsfähig <u>Hinweis:</u> Sie sind den herkömmlichen Brücken sehr ähnlich, das Brückenglied wird hier jedoch nur von einem Pfeiler auf einer Seite und nicht auf beiden Seiten gestützt. Wenn also nur ein natürlicher Zahn neben der Lücke ist, kann die Stabilität einer Brücke trotzdem gewährleistet sein.	✓	
1.5.2	Klebebrücken erstattungsfähig <u>Hinweis:</u> Klebebrücken gelten als konservative Alternative zu herkömmlichen Brücken. Diese Brücken bestehen aus einem Verbinder, der von einem Metall- oder Porzellanrahmen gehalten wird. Dieses Gerüst wird auf die Rückseite der beiden Zähne neben dem fehlenden Zahn geklebt. Da diese Art von Brücke nicht von Kronen gehalten wird, müssen die benachbarten Zähne nicht geschliffen werden.	✓	
1.5.3	Implantat getragene Brücken erstattungsfähig <u>Hinweis:</u> Sie können verwendet werden, wenn mehr als ein Zahn fehlt. Diese Brücken werden nicht von überkronten Zähnen oder Gerüsten, sondern von Zahnimplantaten getragen. Normalerweise wird für jeden fehlenden Zahn ein Implantat gesetzt und die so entstandene Implantatreihe hält die Brücke dann an Ort und Stelle. Die Brücke kann jedoch auch aus einem Zwischenglied bestehen, dass zwischen zwei Implantaten getragenen Kronen eingearbeitet wird, wenn nicht für jeden einzelnen verlorenen Zahn ein Implantat gesetzt werden kann.	✓	
1.6	Als Zahnersatz ist herausnehmbarer Zahnersatz erstattungsfähig <u>Hinweis:</u> Unter herausnehmbar versteht man alles, was nicht mit anderen Zähnen verklebt, einzementiert oder fest im Kiefer verankert ist.	✓	
1.6.1	Modellgussprothese (Klammerprothese) erstattungsfähig <u>Hinweis:</u> Als einfachste Form einer Teilprothese gilt die Modellgussprothese (Klammerprothese). Gegossen aus Metall, mit Kunststoff ummantelt, wird sie mit Metallklammern an den Nachbarzähnen befestigt.	✓	
1.6.2	Teleskopprothese (Doppelkronenprothese) erstattungsfähig <u>Hinweis:</u> Bei der Teleskopprothese handelt es sich um einen kombinierten Zahnersatz, der aus Doppelkronen besteht: Der Zahnarzt befestigt die Teleskopprothese auf mehreren überkronten Zähnen, der Primärkrone. In der Prothese befindet sich das entsprechende Gegenstück der Krone, die Sekundärkrone. Beide Teile schieben sich beim Einsetzen wie ein Teleskop ineinander, um der Prothese ihren Halt zu sichern.	✓	
1.6.3	Geschiebeprothese erstattungsfähig <u>Hinweis:</u> Bei der Geschiebeprothese besteht der Zahnersatz aus der eigentlichen Vollgussprothese, den künstlichen Zähnen und dem Geschiebe aus Edelmetalllegierungen, Keramik (Zirkonoxid). Die Verbindungselemente sind bei dieser Prothesenart nicht sichtbar.	✓	
1.6.4	Vollprothese erstattungsfähig <u>Hinweis:</u> Die Vollprothese (wird auch als Totalprothese, klassische Zahnprothese oder einfach künstliches Gebiss bezeichnet) ist ein Zahnersatz der dann zum Einsatz kommt, wenn keine Zähne mehr im Mundraum vorhanden sind.	✓	
1.7	Als Zahnersatz sind Inlays, Onlays, Repositionierungsonlays, Kronen, Teilkronen, Teleskopkronen und Stützzähne erstattungsfähig <u>Hinweis:</u> Ein Inlay (englisch für Einlagefüllung) ist eine in einem zahntechnischen Labor hergestellte Zahnfüllung, die in den Zahn eingesetzt wird. Onlays (englisch für „Auflage“) werden verwendet, wenn bei Backenzähnen neben der Kaufläche auch ein oder mehrere Zahnhöcker von Karies betroffen sind.	✓	
1.7.1	Inlays und Onlays auch mit CEREC-Verfahren erstattungsfähig <u>Hinweis:</u> CEREC (CEramic REConstruction) ist ein Computersystem, mit dem die Herstellung zahnfarbener Keramikfüllungen oder Kronen in nur einer Sitzung in der Zahnarztpraxis möglich ist (sog. „chair-side“-Methode). Die sonst übliche Herstellung im zahntechnischen Labor entfällt.	✓	
1.7.2	Inlays und Onlays sind aus Gold, Keramik, Galvano und Titan erstattungsfähig <u>Hinweis:</u> Galvano ist eine Kombination aus Gold und Keramik. Der Zahnersatz besteht aus einer dünnen Goldlegierung, auf die im Anschluss Keramik aufgebracht wird.	✓	
1.7.3	Als Zahnersatz sind Overlays erstattungsfähig <u>Hinweis:</u> Overlay als Einlagefüllung ist ähnlich wie ein Inlay, denn als Overlay bezeichnet man die weiterreichende Abdeckung im Seitenbereich zu den Nachbarzähnen	✓	
1.7.4	Overlays auch mit CEREC-Verfahren erstattungsfähig <u>Hinweis:</u> CEREC (CEramic REConstruction) ist ein Computersystem, mit dem die Herstellung zahnfarbener Keramikfüllungen oder Kronen in nur einer Sitzung in der Zahnarztpraxis möglich ist (sog. „chair-side“-Methode). Die sonst übliche Herstellung im zahntechnischen Labor entfällt.	✓	
1.7.5	Overlays sind aus Gold, Keramik, Galvano und Titan erstattungsfähig <u>Hinweis:</u> Galvano ist eine Kombination aus Gold und Keramik. Der Zahnersatz besteht aus einer dünnen Goldlegierung, auf die im Anschluss Keramik aufgebracht wird.	✓	
1.8.	Zahnersatz in Edelmetallausführung, Keramik (einschl. Zirkon) und keramische und Kunststoff- Verblendungen für alle Zähne erstattungsfähig <u>Hinweis:</u> Einige Tarife sehen Leistungseinschränkungen vor und erstatten Keramikverblendungen nur bis zum vorderen Seitenzahnbereich (Zahn 5 bzw. 6). Da die GKV nur bis Zahn 4 einen Festzuschuss für eine vestibuläre (einseitige) Verblendung leistet, sind die Kosten einer Keramikverblendung im hinteren Seitenzahnbereich bei leistungseingeschränkten Tarifen in voller Höhe von Ihnen zu tragen.	✓	









1.8.1	Anstelle einer Verblendung kann auch eine Vollkeramikkrone gewählt werden. <u>Hinweis:</u> Bei einer Vollkeramikkrone ist sowohl das Gerüst als auch die Verblendung aus einer hochwertigen und stabilen Keramik und damit vollkommen metallfrei.	✓	
1.9	Veneers und Lumineers, soweit deren Einsatz nicht nur aus kosmetischen Gründen erfolgt <u>Hinweis:</u> Veneers (Verblendschalen) sind hauchdünn und bestehen aus Keramik oder einem Kunststoff-Keramikgemisch (Komposit). Der Zahnarzt verklebt sie mit einem Spezialklebstoff dauerhaft auf der sichtbaren Seite der Frontzähne. Lumineers sind sogenannte Non-Prep-Veneers. Dabei handelt es sich um besonders dünne Keramik-Schalen, die der Zahnarzt auf den Zahn klebt, ohne diesen vorher anschleifen zu müssen wie bei einem Veneer. Daher gelten sie als ganz besonders schonend für die Zahnschubstanz und schmerzfrei für Ihre Zähne.	✓	
1.10	ICON-Verfahren erstattungsfähig <u>Hinweis:</u> Beim ICON-Verfahren wird die betroffene Oberfläche schonend und schmerzfrei mit Hilfe eines Ätzelgels vorbereitet. Mit einem speziellen Füllmaterial wird die beginnende Karies aufgefüllt und abgedichtet.	✓	
1.11	Als Zahnersatz gelten auch die im Zusammenhang mit den genannten Behandlungen medizinisch notwendigen Leistungen wie: Kieferabformungen, Präparieren der Zähne, Aufbaufüllungen, Kurz- und Langzeitprovisorien.	✓	
1.12	Funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen (8000er GOZ-Positionen) in Verbindung mit Zahnersatz erstattungsfähig <u>Hinweis:</u> Die verschiedenen funktionsanalytischen Maßnahmen liefern dem Zahnarzt und Zahntechniker wichtige zusätzliche Informationen, damit der Zahnersatz später optimal passt. Kiefer, Muskeln und Zähne sind ständig aktiv, ob beim Sprechen, Essen oder Schlafen. Schon ein leicht gestörtes Zusammenspiel der Zähne kann zu Fehlbelastungen führen, die das gesamte Gebiss auf Dauer schädigen. Funktionsanalytische Leistungen werden nicht von den gesetzlichen Krankenkassen übernommen.	✓	
1.13	Wiederherstellung der Funktion von Zahnersatz (Reparaturen) erstattungsfähig	✓	
1.14	DVT (digitale Volumetomographie) und C-DVT werden erstattet <u>Hinweis:</u> Die digitale Volumetomographie (DVT) ist ein dreidimensionales, bildgebendes Tomographie-Verfahren unter Nutzung von wenigen Röntgenstrahlen.	✓	
1.15	Material- und Laborkosten <u>Hinweis:</u> Die Gesetzliche Krankenversicherung sieht nur eine Versorgung nach BEL (Bundeseinheitliches Leistungsverzeichnis) vor. Diese muss ausreichend, wirtschaftlich und zweckmäßig sein.	✓	
1.16	Kein Preis-/Leistungsverzeichnis vorhanden <u>Hinweis:</u> Einige Zahntarife erstatten bei Zahnersatzmaßnahmen nur die Labor- und Materialkosten, die im eigenen Preis-Leistungsverzeichnis aufgeführt sind. Das eigene Preis- Leistungsverzeichnis gibt dem Versicherer die Möglichkeit Kosten und Leistungen zu begrenzen. Wenn der Versicherer die Preisliste in der Zukunft nicht an steigende Kosten anpasst, steigt bei Ihnen der Selbstbehalt.	✓	
1.17	Erstattungsgrundlage ist der Rechnungsbetrag (Gesamt inkl. der GKV-Vorleistung)	✓	
1.18	Gebührenordnungen <u>Hinweis:</u> Erstattungsfähig sind die Aufwendungen für zahnärztliche Leistungen auch über die in der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) bzw. Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) festgelegten Höchstsätze (> 3,5-fach) hinaus. Voraussetzung ist der Abschluss einer § 2 Abs. 1 und 2 GOZ entsprechenden Honorarvereinbarung.	✓	
2.	Maßnahmen zur Schmerzausschaltung bei Zahnersatz, Zahnbehandlung und Kieferorthopädie		
2.1	Es werden die unter den Punkten 2.2 bis 2.7 aufgeführten besonderen Maßnahmen zur Schmerzausschaltung außerhalb der Leistungspflicht der GKV / Heilfürsorge erstattet.	keine Erstattung	
2.2	Akupunktur und Hypnose zur Schmerzbehandlung erstattungsfähig	-	
2.3	Vollnarkose erstattungsfähig <u>Hinweis:</u> Eine Vollnarkose beim Zahnarzt ermöglicht es, angstfrei durch die Behandlung zu gehen und sich entspannter in den Behandlungsstuhl zu setzen.	-	
2.4	Analgo-Sedierung (Dämmerschlaf) erstattungsfähig <u>Hinweis:</u> Als Analgosedierung bezeichnet man die medikamentöse Schmerzausschaltung (Analgesie) bei gleichzeitiger Beruhigung (Sedierung). Im Unterschied zur Narkose reagiert der Patient auf äußere Reize und atmet selbständig.	-	
2.5	Lachgas-Sedierung erstattungsfähig <u>Hinweis:</u> Die Lachgassedierung ist ein medizinisches Verfahren zur Schmerz- und Angstlinderung, bei dem Patienten Lachgas (Distickstoffmonoxid) durch Einatmen zugeführt wird.	-	
2.6	Anästhesiespray erstattungsfähig <u>Hinweis:</u> Ein Anästhesie-Spray vor der örtlichen Betäubung mit Spritze vermindert den Einstichschmerz	-	
2.7	„The Wand“ erstattungsfähig <u>Hinweis:</u> Diese neuartige und sanfte Alternative ist eine computergesteuerte Technik der Einzelzahn-Betäubung. Sie ist ideal für Patienten mit Zahnarzt-Angst.	-	















3.	Vorsorge / Prophylaxemaßnahmen		
3.1	Es werden die unter den Punkten 3.2 bis 3.15 aufgeführten Zahnprophylaxe-Maßnahmen erstattet. Eine eventuelle Vorleistung der GKV / Heilfürsorge wird auf den Rechnungsbetrag angerechnet.	keine Erstattung	
3.2	Professionelle Zahnreinigung (PZR) GOZ Ziffer 1040 erstattungsfähig	-	
3.2.1	PZR Erstattung (Keine Begrenzung bei der Anzahl der Sitzungen) <u>Hinweis:</u> Bitte beachten Sie dabei den unter 2.1 genannten Höchstsatz je Versicherungsjahr.	-	
3.2.2	Air-Flow- und Air-Flow-Master System erstattungsfähig <u>Hinweis:</u> Die klassische Air-Flow®-Methode dient, wie auch die Behandlung mit vergleichbaren Systemen wie z.B. dem PROPHYFlex®-Ansatz, der supragingivalen (über dem Zahnfleischrand) Prophylaxe (Reinigung zur Vorbeugung). Dabei kommt lediglich das verwirbelte Pulver-Wasser-Luftgemisch mit der Zahnoberfläche in Kontakt.	-	
3.2.3	Perio-Flow-System erstattungsfähig <u>Hinweis:</u> Biofilm unter dem Zahnfleisch. Tiefe Zahnfleischtaschen werden mit der PERIOFLOW® Technologie sanft und gründlich gereinigt.	-	
3.2.4	Piezon System erstattungsfähig <u>Hinweis:</u> Gezielte Entfernung von Zahnstein mit PIEZON® schmerzfrei und sanft. Prophylaxe (Reinigung zur Vorbeugung).	-	
3.2.5	Professionelle Zahnreinigung mit Ultraschall erstattungsfähig <u>Hinweis:</u> Das Ultraschallgerät wandelt elektrischen Strom in winzige Stöße um, wodurch sie die harten Zahnbeläge durch Vibrationen regelrecht sprengen. Die Anzahl dieser Schwingungen ist mit einer Frequenz von 20.000 bis 45.000 Schwingungen pro Sekunde enorm.	-	
3.2.6	Kinder -PZR erstattungsfähig (Personen unter 18 Jahre) <u>Hinweis:</u> Professionelle Zahnreinigung (PZR) wird bei Kindern nicht in jedem Zahntarif erstattet.	-	
3.2.7	Kinder- PZR Erstattung (Keine Begrenzung bei der Anzahl der Sitzungen) <u>Hinweis:</u> Bitte beachten Sie dabei den unter 3.1 genannten Höchstsatz.	-	
3.2.8	Schwangerschaftsprophylaxe in Form von professioneller Zahnreinigung (PZR) erstattungsfähig <u>Hinweis:</u> In der Schwangerschaft besteht durch die Hormonumstellung ein erhöhtes Risiko für Zahnfleischerkrankungen. Das Zahnfleisch ist stärker durchblutet und das Bindegewebe ist aufgelockert. Das wird auch als „Schwangerschafts-Gingivitis“ bezeichnet.	-	
3.2.9	Halitose-Prophylaxe in Form von professioneller Zahnreinigung (PZR) erstattungsfähig <u>Hinweis:</u> Jeder Mensch hat etwa 500 verschiedene Bakterienarten im Mund. Manche davon bilden schwefelhaltige Gase, die den üblen Atem verursachen. Diese Bakterien müssen beseitigt werden. Sie befinden sich vor allem in Zahnfleischtaschen, auf dem Zungenrücken und in kaputten Zähnen.	-	
3.3	Erstellung Mundhygienestatus erstattungsfähig	-	
3.3.1	Plaque-Index (PI) erstattungsfähig <u>Hinweis:</u> Der Plaque-Index gibt an, wie hoch der „Belagsgrad“ der Zähne ist. Zur Messung des Plaque-Index werden die Zähne mit einem harmlosen Lebensmittelfarbstoff bestrichen, der bakterielle Beläge anfärbt. Damit ist erkennbar, wie gut die individuelle Zahnputztechnik geeignet ist und wo sie verbessert werden könnte.	-	
3.3.2	Approximal-Plaque-Index (API) erstattungsfähig <u>Hinweis:</u> Diese diagnostische Methode wird verwendet, um bakteriellen Zahnbelag - die Plaque - in den Zahnzwischenräumen und den Stellen, die an Nachbarzähne angrenzen, festzustellen. Dabei werden die Zahnzwischenräume mit einem Farbstoff bestrichen, der an Plaque haftet. Je nachdem, wie viel bakterieller Zahnbelag vorliegt, ergibt sich ein prozentualer Wert. Dieser Wert zeigt, ob und wie die häusliche Zahn- und Mundpflege noch optimiert werden sollte, um Zahnfleiscentzündungen und Karies in den Zahnzwischenräumen zu vermeiden.	-	
3.4	Behandlung von überempfindlichen Zahnflächen erstattungsfähig	-	
3.5	Beseitigung von Zahnbelägen und oberflächigen Verfärbungen erstattungsfähig	-	
3.6	Fissurenversiegelung erstattungsfähig <u>Hinweis:</u> Zähne mit zerklüfteter Oberfläche sind besonders kariesgefährdet. In ihren Rillen und Vertiefungen, den so genannten Fissuren, sammeln sich oft Bakterien, weil sie hier im Warmen gut leben können. Eine Versiegelung der Fissuren kann das Eindringen der Bakterien und damit die Kariesanfälligkeit für viele Jahre erheblich vermindern.	-	
3.7	Fluoridierung zur Zahnschmelzverhärtung erstattungsfähig	-	
3.8	Kariesrisikodiagnostik erstattungsfähig	-	








3.9	Kontrolle des Übungserfolges erstattungsfähig	-	
3.10	Prothesenreinigung erstattungsfähig	-	
3.11	Speicheltest zur Keimbestimmung erstattungsfähig	-	
3.12	Medikamententrägerschiene zur Kariesprophylaxe erstattungsfähig	-	
3.13	Unterweisung zur Vorbeugung gegen Karies und parodontaler Erkrankungen erstattungsfähig	-	
3.14	Zahnvorsorgemaßnahmen auch erstattungsfähig, wenn diese von ausgebildetem Fachpersonal, beispielsweise Zahnmedizinische/r Prophylaxeassistent/in (ZMP) oder Dentalhygieniker/in (DH) durchgeführt werden.	-	
3.15	Gebührenordnungen <u>Hinweis:</u> Erstattungsfähig sind die Aufwendungen für zahnärztliche Leistungen auch über die in der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) bzw. Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) festgelegten Höchstsätze (3,5-fach) hinaus. Voraussetzung ist der Abschluss einer § 2 Abs. 1 und 2 GOZ entsprechenden Honorarvereinbarung. Zahntechnische Leistungen (Material- und Laborkosten) sind gemäß § 9 GOZ erstattungsfähig.	-	
4.	Zahnbehandlung – Kunststofffüllungen		
4.1	Kompositfüllungen, Plastische Füllungen, Kunststofffüllungen erstattungsfähig <u>Hinweis:</u> Bei Kompositfüllungen (einfächige, mehrfächige Füllungen) müssen GKV-Versicherte aufwandsabhängige Zuzahlungen leisten. Ihre Zahnzusatzversicherung kann diese Zuzahlungen, je nach Tarif, anteilig oder vollständig übernehmen.	-	
4.1.1	Kompositfüllungen - Erstattung in € (Höchstbetrag)	-	
4.1.2	Kompositfüllungen - Erstattung (Anzahl der Füllungen)	-	
4.2.	Zahnaufbau / Dentinadhäsive Rekonstruktionen bei Zahnersatzmaßnahmen <u>Hinweis:</u> Bei größeren Zahndefekten muss der Zahn mit Kunststoff für eine Überkronung vorbereitet werden. Der Zahndefekt kann hierbei natürlich bedingt oder beispielsweise durch Abplatzen einer Füllung beim Schleifen des Zahnes für die Überkronung bedingt sein. Die Kosten werden nicht von der GKV übernommen.	✓	
4.2.1	Zahnaufbau / Dentinadhäsive Rekonstruktionen bei Zahnersatzmaßnahmen auch bei Kindern erstattungsfähig <u>Hinweis:</u> Einige Zahntarife erstatten keine Dentinadhäsive Rekonstruktionen bei Kindern. Die Kosten müssen Sie dann komplett selber bezahlen.	✓	
4.3	Gebührenordnungen <u>Hinweis:</u> Erstattungsfähig sind die Aufwendungen für zahnärztliche Leistungen auch über die in der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) bzw. Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) festgelegten Höchstsätze (> 3,5-fach) hinaus. Voraussetzung ist der Abschluss einer § 2 Abs. 1 und 2 GOZ entsprechenden Honorarvereinbarung.	✓	
5.	Parodontose		
5.1	Erstellen und Dokumentieren eines Parodontalstatus erstattungsfähig <u>Hinweis:</u> Die GOZ Nr. 4000 beschreibt das „Erstellen und Dokumentieren eines Parodontalstatus“.	-	
5.2	PSI-Status (Parodontaler Screening Index) erstattungsfähig <u>Hinweis:</u> Die Parodontose Früherkennungs- und Vorsorgeuntersuchung, einschließlich der Kontrolle der Taschentiefe der Zahntaschen sollte regelmäßig einmal im Jahr erfolgen. Die GKV übernimmt die Kosten für diese wichtige Vorsorgemaßnahme nur alle zwei Jahre.	-	
5.3	DNA und DNS-Test (Bakterientest - Zahnbehandlung) erstattungsfähig <u>Hinweis:</u> Dabei wird gezielt nach den Markerkeimen bzw. nach Teilen ihrer DNS (Erbsubstanz) gesucht. In der Regel werden zunächst drei Bakterienarten untersucht. Sind diese vorhanden, können bis zu fünf weitere Bakterien mittels DNS-Sondentest nachgewiesen bzw. differenziert werden. Eine Antibiotikagabe ohne vorherige Bestimmung der parodontalen Keime kann nicht zum Behandlungserfolg führen, da die unterschiedlichen Bakterien auf verschiedene Antibiotika ansprechen beziehungsweise nicht ansprechen.	-	
5.4	Taschenspülungen erstattungsfähig <u>Hinweis:</u> Die Taschenspülung ist Teil einer nicht invasiven Reinigung der Zahnfleischtaschen. Unter örtlicher Betäubung bleibt sie vollkommen schmerzfrei.	-	
5.5	Vector-Technologie erstattungsfähig <u>Hinweis:</u> Die Vector-Technologie - auch Vector-Methode genannt - ist ein Ultraschallverfahren, bei dem Zahnstein, harte Ablagerungen auf der Zahnoberfläche, Keime und deren Bakteriengifte aus den Zahnfleischtaschen entfernt werden können.	-	







5.6	PDT, aPDT und PACT erstattungsfähig <u>Hinweis:</u> Mit der Photodynamischen Therapie (PDT), werden in der Zahnmedizin häufige Erkrankungen wie Parodontitis, Zahnfleischentzündungen und Entzündungen an Implantaten behandelt. Das Therapieverfahren verwendet sanftes Laserlicht in Kombination mit einem Photosensitizer. PDT für „Photodynamische Therapie“, aPDT für „Antibakterielle photodynamische Therapie“ und PACT für „Photodynamische Antimikrobielle Therapie“. Drei unterschiedliche Bezeichnungen je nach Hersteller.	-	
5.7	Periochip® erstattungsfähig <u>Hinweis:</u> Der Chip wird zur Keimreduktion in Zahnfleischtaschen an durch Parodontitis (Entzündung des Zahnhalteapparats) geschädigten Zähnen eingesetzt, wo er seine Depotwirkung entfaltet und so effektiv zur Eindämmung der Parodontitis beiträgt.	-	
5.8	Emdogain® erstattungsfähig <u>Hinweis:</u> Emdogain® ist ein Komplex aus nativen Proteinen wie Amelogenin und Ameloblastin, die wichtig für die Entwicklung der zahnstützenden Gewebe sind.	-	
5.9	Gingivektomie und Gingivoplastik erstattungsfähig <u>Hinweis:</u> Bei der Gingivektomie wird ein Teil der Gingiva (Zahnfleisch) entfernt, um Zahnfleischtaschen oder Pseudotaschen abzuflachen. Gingivoplastik ist die chirurgische Formung vom Zahnfleisch zur Wiederherstellung der natürlichen Form.	-	
5.10	Lappenoperation einschließlich Osteoplastik erstattungsfähig <u>Hinweis:</u> Eine Lappen-OP kommt dann infrage, wenn durch die vorausgegangene geschlossene Parodontitistherapie keine ausreichende Ausheilung der Entzündung erzielt wurde und tiefe Zahnfleischtaschen weiter bestehen.	-	
5.11	Auffüllen von parodontalen Knochendefekten mit Aufbaumaterial erstattungsfähig <u>Hinweis:</u> Operative Verfahren zur Knochendefektauffüllung dienen der Wiedergewinnung verlorener Knochensubstanz im Ober- bzw. Unterkiefer.	-	
5.12	Gewinnung und Transplantation von Schleimhaut erstattungsfähig <u>Hinweis:</u> Bei der Entnahme von Gewebe an einem gesunden Nachbarzahn wird die Wundheilung durch Auftragen von speziellen Medikamenten erreicht.	-	
5.13	Gewinnung und Transplantation von Bindegewebe erstattungsfähig <u>Hinweis:</u> Wird das Gewebe aus dem Gaumen entnommen, so wird die entstandene Wunde mit einer Gaumenplatte abgedeckt, sodass die Wunde störungsfrei abheilen kann.	-	
5.14	Parodontose Früherkennungs- und Vorsorgeuntersuchungen auch erstattungsfähig, wenn diese von ausgebildetem Fachpersonal, beispielsweise Zahnmedizinische/r Prophylaxeassistent/in (ZMP) oder Dentalhygieniker/in (DH) durchgeführt werden.	-	
5.15	Gebührenordnungen <u>Hinweis:</u> Erstattungsfähig sind die Aufwendungen für zahnärztliche Leistungen auch <u>über</u> die in der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) bzw. Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) festgelegten Höchstsätze (> 3,5-fach) hinaus. Voraussetzung ist der Abschluss einer § 2 Abs. 1 und 2 GOZ entsprechenden Honorarvereinbarung.	-	
6.	Wurzelbehandlung		
6.1	Leistung wenn die Wurzelbehandlung im Rahmen der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) abgerechnet werden kann und medizinisch notwendig ist inkl. Vor- und Nachuntersuchungen	-	
6.2	Leistung wenn die Wurzelbehandlung nicht im Rahmen der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) abgerechnet werden kann und medizinisch notwendig ist inkl. Vor- und Nachuntersuchungen	-	
6.3	Übernahme von bestimmten Mehrkosten (soweit diese nach GOZ berechnet werden) die im Rahmen einer Wurzelbehandlung anfallen, jedoch nicht von der GKV übernommen werden (z.B. OP-Mikroskop)	-	
6.4	Behandlung bei einem Endodontologen erstattungsfähig <u>Hinweis:</u> Die moderne Zahnheilkunde ist in der Lage, die Erfolgswahrscheinlichkeit einer Wurzelbehandlung auf über 90% zu steigern. Dies gelingt dem Spezialisten mit erhöhtem Zeitaufwand und dem Einsatz moderner Behandlungsmethoden, hochwirksamer Medikamente und hochwertiger Materialien.	-	
6.5	Elektrometrische Wurzellängenmessung erstattungsfähig <u>Hinweis:</u> Um das Ergebnis des Röntgenbildes zu bestätigen und zu verfeinern, wird die Länge und der Verlauf der Wurzelkanäle mit einem elektronischen Messgerät erfasst. Dies ermöglicht eine präzisere Behandlung.	-	
6.6	DVT (digitale Volumentomographie) und C-DVT werden erstattet <u>Hinweis:</u> Die digitale Volumentomographie (DVT) ist ein dreidimensionales, bildgebendes Tomographie-Verfahren unter Nutzung von wenigen Röntgenstrahlen.	-	
6.7	Wurzelkanalbehandlung mit speziellen NiTi-Instrumenten erstattungsfähig <u>Hinweis:</u> Instrumente aus Nickel-Titan-Legierung (NiTi) besitzen gegenüber den herkömmlichen Stahlfedern eine überlegene Stabilität und Flexibilität. Auch anatomisch ungünstige, stark gekrümmte Wurzelkanäle können mit diesen Instrumenten bearbeitet werden, ohne dass der Zahn im Inneren unnötig geschwächt wird.	-	
6.8	Elektrophysikalisch-chemische Spülungen zur Desinfektion der Wurzelkanäle erstattungsfähig <u>Hinweis:</u> Elektrophysikalisch-chemische Spülungen und wirksame Desinfektionsmittel können mittels Ultraschall zusätzlich aktiviert und in ihrer Wirksamkeit verstärkt werden.	-	

6.9	Photodynamische Therapie erstattungsfähig <u>Hinweis:</u> Der Wurzelkanal wird mit desinfizierenden Flüssigkeiten gespült und Bakterien zusätzlich mittels photodynamischer Therapie mit einem Speziallaser eliminiert.	-	
6.10	Thermisch erwärmte Wurzelkanalfüllungsmaterialien erstattungsfähig <u>Hinweis:</u> Bei einer thermoplastischen Wurzelkanalfüllung wird erwärmte, verformbare Guttapercha in den aufbereiteten Wurzelkanal gespritzt oder als Guttapercha-ummantelter Stift eingebracht. Bevorzugt wird das Einbringen mehrerer Guttapercha-Stifte mit erhärtenden Pasten.	-	
6.11	Wurzelkanalaufbereitung auch mehrfach erstattungsfähig <u>Hinweis:</u> Wenn auf Grund anatomischer Besonderheiten eine Aufbereitung in einer Sitzung nicht erfolgen kann, ist die Leistung nach der GOZ-Nummer 2410 für denselben Wurzelkanal erneut berechnungsfähig.	-	
6.12	Wurzelspitzenresektion erstattungsfähig <u>Hinweis:</u> Die Wurzelspitzenresektion (WSR) ist ein Standardoperationsverfahren zur chirurgischen Zahnerhaltung. Durch das Abtragen der Wurzelspitze, der Entfernung des entzündlich veränderten Gewebes und den bakteriedichten Abschluss des Wurzelkanals sollen Infektionen beseitigt werden, um den Zahn zu erhalten. Eine wichtige Voraussetzung ist, dass der Zahn erhaltungswürdig ist, das heißt, nach der Operation mit einer Füllung oder Überkronung bleibend versorgt werden kann.	-	
6.13	Gebührenordnungen <u>Hinweis:</u> Erstattungsfähig sind die Aufwendungen für zahnärztliche Leistungen auch über die in der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) bzw. Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) festgelegten Höchstsätze (> 3,5-fach) hinaus. Voraussetzung ist der Abschluss einer § 2 Abs. 1 und 2 GOZ entsprechenden Honorarvereinbarung.	-	
7.	Schientherapie und Craniomandibuläre Dysfunktion (CMD)		
7.1	CMD / DIR-System und Freecorder als <u>Zahnbehandlungs</u> maßnahme erstattungsfähig	-	
7.1.1	Kieferfunktionsanalyse (DIR-System und Freecorder) erstattungsfähig <u>Hinweis:</u> Die instrumentelle Funktionsdiagnostik mit dem DIR® System (Dynamics and Intraoral Registration) dient der Früherkennung von Störungen im Biss und ermöglicht dem Zahnarzt diesen gezielt entgegenzuwirken. Das elektronische Vermessungssystem ermittelt die optimale Bisslage des Patienten.	-	
7.1.2	DIR-Schiene erstattungsfähig <u>Hinweis:</u> Die DIR® Schiene positioniert Unter- und Oberkiefer horizontal zueinander. Die Gelenkköpfe kommen wieder korrekt in Stellung. Jetzt muss die Muskulatur umgewöhnt werden. Auch das schafft die DIR® Schiene, die optimal für die Seitenzähne des Unterkiefers angepasst wird und so die Kaumuskelatur entspannt.	-	
7.1.3	DROS-Schiene erstattungsfähig <u>Hinweis:</u> Die DROS-Schiene dient als Okklusionsschiene und erreicht eine Harmonisierung von Okklusion und Kiefergelenkposition. In beidseits zentrischer Position der Kiefergelenkköpfe (Kondylen) ist der Zahnkontakt harmonisch, Kiefergelenke und Kaumuskelatur sind entspannt.	-	
7.1.4	CMD-Therapie / DIR-System und Freecorder (7.1. bis 7.1.3) auch durch Zahntechniker erstattungsfähig	-	
7.2	CMD / DIR-System und Freecorder bei <u>Zahnersatz</u> maßnahmen erstattungsfähig	✓	
7.2.1	Kieferfunktionsanalyse (DIR-System und Freecorder) erstattungsfähig	✓	
7.2.2	DIR-Schiene erstattungsfähig <u>Hinweis:</u> Die DIR® Schiene positioniert Unter- und Oberkiefer horizontal zueinander. Die Gelenkköpfe kommen wieder korrekt in Stellung. Jetzt muss die Muskulatur umgewöhnt werden. Auch das schafft die DIR® Schiene, die optimal für die Seitenzähne des Unterkiefers angepasst wird und so die Kaumuskelatur entspannt.	✓	
7.2.3	DROS-Schiene erstattungsfähig <u>Hinweis:</u> Die DROS-Schiene dient als Okklusionsschiene und erreicht eine Harmonisierung von Okklusion und Kiefergelenkposition. In beidseits zentrischer Position der Kiefergelenkköpfe (Kondylen) ist der Zahnkontakt harmonisch, Kiefergelenke und Kaumuskelatur sind entspannt.	✓	
7.2.4	CMD-Therapie / DIR-System und Freecorder (7.2 bis 7.2.3) auch durch Zahntechniker erstattungsfähig	✓	
		Inkl. Material- und Laborkosten bis max. 500 € je Versicherungsjahr	
		Inkl. Material- und Laborkosten bis max. 500 € je Versicherungsjahr	
		100% des Rechnungsbetrages, max. vergleichbare Zahnarzt abrechnung	

8. Laserbehandlung Laser werden in der Zahnheilkunde in der Therapie und Diagnostik eingesetzt.			
8.1	Laser bei Wurzelkanalbehandlungen <u>Hinweis:</u> Erstattung erfolgt bei medizinischer Notwendigkeit nach GOZ-Ziffer 0120 in Verbindung mit Ziffer 2410.	-	
8.2	Laser bei Parodontose-Behandlungen <u>Hinweis:</u> Erstattung erfolgt im Rahmen der Hauptleistung bei medizinischer Notwendigkeit - im Rahmen der GOZ-Ziffern 4080, 4090, 4100, 4130 und 4133 bzw. Zuschlag 0120.	-	
8.3	Laser in der Kariesbehandlung <u>Hinweis:</u> Erstattung erfolgt bei medizinischer Notwendigkeit nach GOZ-Ziffern 2050, 2060, 2070, 2080, 2090, 2100, 2110, 2120, 2150, 2160 und 2170. Laserbehandlungen im Zusammenhang mit den vorgenannten Ziffern werden im Rahmen von § 6 Abs. 1 GOZ erstattet.	✓	
8.4	Laser in der Zahnchirurgie <u>Hinweis:</u> z.B. Entfernen von Weisheitszähnen, Wurzelspitzen oder Freilegung von Zähnen	✓	
8.5	Laser bei Zahnersatz, Prothetik und Implantologie <u>Hinweis:</u> z.B. schnellere Implantat-Versorgung durch lasergestützte Implantat-Freilegung	✓	
8.6	Erstattung auch über den Höchstsatz der Gebührenordnung (GOÄ/GOZ - 3,5fach) <u>Hinweis:</u> Laserbehandlungen sind nach der befund- und behandlungsbezogenen GOZ-Ziffer auch <u>über</u> den 3,5fachen Steigerungssatz mit der Begründung „Laserbehandlung“ abrechnungsfähig.	✓	
9. Kieferorthopädie			
9.1	Kieferorthopädie bei Kindern bis 18 Jahre erstattungsfähig	keine Erstattung	
9.1.1	Indikationsgruppen (KIG) 1 und 2 - (<u>keine</u> Vorleistung der GKV) erstattungsfähig <u>Hinweis:</u> Mit Hilfe der KIG werden die Ausprägungen einer vorliegenden Gebiss- und Kieferfehlentwicklung in einen Schweregrad von 1-5 eingestuft.	-	
9.1.2	Indikationsgruppen (KIG) 3 bis 5 - (<u>mit</u> Vorleistung der GKV) erstattungsfähig <u>Hinweis:</u> Mit Hilfe der KIG werden die Ausprägungen einer vorliegenden Gebiss- und Kieferfehlentwicklung in einen Schweregrad von 1-5 eingestuft.	-	
9.2	Kieferorthopädie bei Erwachsenen ab 18 Jahre erstattungsfähig	keine Erstattung	
9.2.1	Kieferorthopädie nach einem Unfall <u>Hinweis:</u> Sofern diese Folgen eines nach Versicherungsbeginn / Vertragsschluss erlittenen Unfalles sind.	-	
9.2.2	Indikationsgruppen KIG 1 und 2 - (<u>keine</u> Vorleistung der GKV) erstattungsfähig <u>Hinweis:</u> Mit Hilfe der KIG werden die Ausprägungen einer vorliegenden Gebiss- und Kieferfehlentwicklung in einen Schweregrad von 1-5 eingestuft.	-	
9.2.3	Indikationsgruppen KIG 3 bis 5 - (<u>mit</u> Vorleistung der GKV) erstattungsfähig <u>Hinweis:</u> Mit Hilfe der KIG werden die Ausprägungen einer vorliegenden Gebiss- und Kieferfehlentwicklung in einen Schweregrad von 1-5 eingestuft.	-	
9.3	Unsichtbare Zahnspange erstattungsfähig <u>Hinweis:</u> Durchsichtige Kunststoffschienen z.B. Invisalign, Clear Aligner, Accusmile	-	
9.4	Lingualtechnik erstattungsfähig <u>Hinweis:</u> Lingual Brackets werden auf der Innenseite der Zähne befestigt und sind damit unsichtbar z.B. Incognito, Harmony.	-	
9.5	Herausnehmbare Lückenhalter <u>Hinweis:</u> Wenn ein Kind frühzeitig einen Milchzahn verliert, kann es notwendig werden, den Platz für den bleibenden Zahn offenzuhalten.	-	
9.6	Festsitzende Lückenhalter <u>Hinweis:</u> Wenn ein Kind frühzeitig einen Milchzahn verliert, kann es notwendig werden, den Platz für den bleibenden Zahn offenzuhalten.	-	
9.7	Mini-Brackets erstattungsfähig <u>Hinweis:</u> Mini brackets (die Halteplättchen für den Behandlungsbogen) sind wesentlich kleiner als die sonst üblichen Brackets. Das bietet zwei Vorteile: Sie bedecken einen kleineren Teil der Zahnoberfläche und ermöglichen dadurch eine einfachere Zahnpflege. Zum anderen sind sie durch ihre geringere Größe unauffälliger.	-	
9.8	Selbstligierende Brackets erstattungsfähig <u>Hinweis:</u> Sie gewährleisten ein medizinisch optimales Behandlungsergebnis bei kürzerer Behandlungsdauer und kürzeren Behandlungsterminen. Sie sind angenehm klein und haben ein modernes glattes Design, wodurch weniger Essensreste hängen bleiben.	-	

9.9	Kunststoffbrackets erstattungsfähig <u>Hinweis:</u> Sie sind fast unsichtbar und die natürliche Zahnfarbe scheint durch das Bracket hindurch. Damit das Bild dieser ästhetischen Brackets nicht durch metallfarbene Bögen gestört wird können zahnfarbene Bögen und Ligaturen (das sind ganz dünne Drähte zum Befestigen des Bogens im Bracket) verwendet werden.	-	
9.10	Saphirbrackets erstattungsfähig <u>Hinweis:</u> Saphirbrackets sind sehr transparent, so dass die feste Zahnspange kaum noch auffällt.	-	
9.11	Goldbrackets erstattungsfähig <u>Hinweis:</u> Bei Goldbrackets handelt es sich um feste Zahnspangen, deren Zahnplättchen anstatt aus Metall aus Gold bestehen.	-	
9.12	Keramikbrackets erstattungsfähig <u>Hinweis:</u> Bei Keramikbrackets handelt es sich um feste Zahnspangen, deren Zahnplättchen anstatt aus Metall aus Keramik bestehen.	-	
9.13	Bracketumfeldversiegelung bei festen Zahnspangen erstattungsfähig <u>Hinweis:</u> Die unmittelbare Umgebung von Brackets ist besonders anfällig für Karies, unter anderem weil die Zahnoberfläche aufgeraut wird um die Brackets zu befestigen, und weil sie mit einer Zahnbürste schlecht zugänglich ist.	-	
9.14	Multibandapparatur erstattungsfähig <u>Hinweis:</u> Bei der festen Klammer werden die vorderen Zähne mit Brackets beklebt. Auf die hinteren Zähne werden Metallringe, sog. Bänder gesetzt. Das eigentlich wirksame Element sind die Drahtbögen, die Brackets und Bänder miteinander verbinden. Diese Bögen sind zu Beginn der Behandlung noch sehr leicht und weich und werden dann im Laufe der Behandlung stärker.	-	
9.15	Herbst-Apparatur erstattungsfähig <u>Hinweis:</u> Die festsitzende Apparatur wird überwiegend bei einer Rücklage des Unterkiefers, dem Die festsitzende Apparatur wird überwiegend bei einer Rücklage des Unterkiefers, dem sogenannten Distalbiss, verwendet. Der Teleskopmechanismus der Apparatur (das Verbindungsstück zwischen Ober- und Unterkiefer) positioniert den Unterkiefer während der Tragedauer nach vorne.	-	
9.16	Aktivator erstattungsfähig <u>Hinweis:</u> Der Aktivator ist eine herausnehmbare Zahnspange, die aus einem Teil besteht und für die Regulierung der Haltung im Unterkiefer und Oberkiefer zuständig ist. Das Besondere dabei ist, dass diese Zahnspange allein die Mundmuskulatur als Kraftquelle nutzt. Durch das Tragen des Aktivators werden Gesichts- und Kaumuskel aktiviert, die das Wachstum im Kiefergelenk beeinflussen von dem die Kieferposition zueinander abhängig ist.	-	
9.17	Bionator erstattungsfähig <u>Hinweis:</u> Er ist für eine ganzheitliche Behandlung des Kiefers, insbesondere bei Kieferfehlstellungen und mangelndem Wachstum des Ober- oder Unterkiefers, einsetzbar. Auch bei der Korrektur eines tiefen Gebisses und der Überstellung eines Kreuzbisses wird der Bionator genutzt.	-	
9.18	Umkehrbionator erstattungsfähig <u>Hinweis:</u> Soll dem Wachstum entgegen wirken (z.B. bei übermäßigem Unterkieferwachstum), um so ästhetische und funktionelle Defizite zu vermeiden.	-	
9.19	Headgear (Gesichtsbogen) erstattungsfähig <u>Hinweis:</u> Beim Headgear wird das Wachstum des Oberkiefers gehemmt oder er sorgt dafür, dass die Backenzähne nach hinten gedrückt werden um im Bereich der Schneidezähne für Platz zu sorgen. Sind bereits Zähne gezogen worden, verhindert der Headgear das Wandern der Zähne in dem vorderen Mundbereich. Er hält den Platz für die Zähne frei, die schief waren, sodass sie sich dann gerade ausrichten können.	-	
9.20	Nance-Arch erstattungsfähig <u>Hinweis:</u> Sie stützt sich mittels einer kleinen Kunststoffauflage (Kunststoffpelotte), die an den Bändern der Molaren (erster großer Backenzahn) befestigt wird am Gaumen des Oberkiefers ab. Somit können die Seitenzähne am Vorwandern gehindert werden.	-	
9.21	Pendulum-Apparatur erstattungsfähig <u>Hinweis:</u> Es handelt sich um ein von außen unsichtbares Behandlungsgerät, welches dem Verschieben der oberen Backenzähne nach hinten dient. Das Pendulum kann häufig als Ersatz für einen von außen sichtbaren Gesichtsbogen um den Kopf (Headgear) verwendet werden.	-	
9.22	Distal Jet® erstattungsfähig <u>Hinweis:</u> Der Distal JET® bietet die Möglichkeit, Seitenzähne nach hinten zu verschieben, um für engstehende Zähne im vorderen Zahnbogenbereich Platz zu schaffen. Auf diese Weise kann auf die Entfernung gesunder Zähne (Extraktion) in aller Regel verzichtet werden. Als festsitzende Apparatur im Oberkiefer besteht der Distal JET® aus einem Gaumenbügel (Metallbogen) sowie einer Plastikkappe, in die zwei Stahldrähte eingelassen sind. Die Kraft, die der Distal-Jet® für die Zahnbewegung benötigt, wird durch eine Druckfeder erzeugt und über Metallbänder auf die zu bewegenden Zähne übertragen. Eine Stopp-Schraube gewährleistet, dass die Zahnbewegung nur bis zur gewünschten Position erfolgt.	-	
9.23	Gaumenfeder (Quad-Helix) erstattungsfähig <u>Hinweis:</u> Die Gaumenfeder ist fest im Mund verankert. Am Gaumen anliegend und an den Backenzähnen befestigt dient sie dazu schmale Oberkiefer in die Breite zu entwickeln und einzelne Zähne zu bewegen. Dies führt zu einem erhöhten Platzangebot und zu einer besseren Verzahnung der Kiefer.	-	
9.24	Kortikalisschrauben erstattungsfähig <u>Hinweis:</u> Kortikalisschrauben sind Miniimplantate, die in den Kiefer an definierter Stelle platziert werden und helfen einzelne Zähne zielgerichtet zu bewegen und das Tragen von unbequemen Behandlungsmitteln wie Außenspangen zu vermeiden.	-	

9.25	Farbige und farblose Bögen / Teilbögen erstattungsfähig	-	
9.26	Thermisch programmierbare oder plastische Bögen / Teilbögen erstattungsfähig <u>Hinweis:</u> Superelastische Bögen geben im Gegensatz zu herkömmlichen Stahlbögen besonders schonende Kräfte ab und zeichnen sich durch eine sehr hohe Flexibilität aus. Die Behandlung ist schmerzfreier und schonender für den Patienten, die Zahnwurzel und den Zahnhalteapparat.	-	
9.27	Nickel-Titan-Bögen erstattungsfähig <u>Hinweis:</u> Diese High-Tech-Bögen bestehen aus einer Legierung aus je Nickel und Titan. Ursprünglich für die Raumfahrt entwickelt, bieten diese Bögen eine große Flexibilität und damit verbundene dauerhafte Rückstellkraft. Hierdurch sind sie in der Lage, geringe, kontinuierliche Kräfte auf die Zähne zu übertragen.	-	
9.28	Festsitzender Retainer erstattungsfähig <u>Hinweis:</u> Dauerhaft schöne Zähne sind leider nach einer kieferorthopädischen Behandlung keine Selbstverständlichkeit. Je größer die Zahnbewegungen waren umso mehr neigen die Zähne dazu in die Richtung ihrer ursprünglichen Stellung zu wandern. Um dies zu vermeiden und die Behandlungsergebnisse lange Zeit zu stabilisieren und zu sichern, verwendet man einen unsichtbaren Retentionsbogen.	-	
9.29	Herausnehmbarer Retainer mitversichert <u>Hinweis:</u> Herausnehmbare Retainer sind nicht dauerhaft an den korrigierten Zähnen befestigt. Patienten können den Retainer bei Bedarf herausnehmen.	-	
9.30	Retentionsplatte erstattungsfähig <u>Hinweis:</u> Die Retentionsplatte gehört zu den Plattenapparaturen und gilt als gängige Methode zur Stabilisierung des Behandlungsergebnisses. Sie ähnelt optisch stark einer losen Zahnspange. Die Retentionsplatte besteht aus einer Basis aus Kunststoff und wird durch kleine Klammerarme aus Draht an den Zähnen befestigt. Zusätzlich verhindert ein sog. Labialbogen eine Bewegung der Frontzähne nach vorne.	-	
9.31	Retentionsschienen erstattungsfähig <u>Hinweis:</u> Das sind herausnehmbare Kunststoffschienen, die im Tiefzieh- oder Druckformverfahren hergestellt werden. Sie dienen als Retentionsgeräte, also zur Stabilisierung des Behandlungsergebnisses.	-	
9.32	Orthodontische Miniimplantate erstattungsfähig <u>Hinweis:</u> Minischrauben zur optimalen Verankerung beim Schließen von Zahnlücken in Zusammenhang mit einer festen Zahnspange. Mit ihnen können einzelne Zähne schnell und präzise bewegt werden, ohne die übrigen Zähne zu belasten.	-	
9.33	Durchsichtige oder farbige Gummiligatoren, Gummikette, Gummizüge und Separiergummis erstattungsfähig	-	
9.34	Molarenbänder, Prämolarenbänder und Bukkalröhrchen erstattungsfähig	-	
9.35	Röntgendiagnostik erstattungsfähig	-	
9.36	Funktionsanalytische u. -therapeutische Leistungen im Rahmen einer Kieferorthopädischen Behandlung erstattungsfähig	-	
9.37	Gebührenordnungen <u>Hinweis:</u> Erstattungsfähig sind die Aufwendungen für zahnärztliche Leistungen auch <u>über</u> die in der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) bzw. Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) festgelegten Höchstsätze (> 3,5-fach) hinaus. Voraussetzung ist der Abschluss einer § 2 Abs. 1 und 2 GOZ entsprechenden Honorarvereinbarung.	-	
10.	Sonstiges		
10.1	Summenbegrenzung (Zahnstaffel) Erstattung im ersten Versicherungsjahr mind. bis ... €	1.500 € Erstattungsbetrag für Zahnersatz	
10.2	Summenbegrenzung (Zahnstaffel) Erstattung in den ersten beiden Versicherungsjahren mind. bis ... €	3.000 € Erstattungsbetrag für Zahnersatz	
10.3	Keine Summenbegrenzung bei Zahnbehandlung <u>Hinweis:</u> Fast alle Tarife im Markt haben auch eine Zahnstaffel bei Zahnbehandlung.	keine Erstattung	
10.4	Wechsel in höhere Leistungsstufen, ohne erneute Gesundheitsprüfung, ohne erneute Wartezeiten und ohne neue Zahnstaffel (Anrechnung der Versicherungszeit seit Abschluss des Vertrages) <u>Hinweis:</u> Einige Tarife verfügen über unterschiedlich hohe Leistungsstufen (z.B. 50%, 70% oder 90% bei Zahnersatz). Die Kostenübernahme für eine laufende oder bereits angeratene Behandlung ist von der Erhöhung ausgeschlossen.	Höchste Leistungsstufe Gustav Gesund bereits erreicht	

10.5	Vorlage Heil- und Kostenplan vor Behandlungsbeginn nicht vorgeschrieben <u>Hinweis:</u> Bedingungsgemäß besteht keine Pflicht, einen Heil- und Kostenplan vorzulegen, aber es ist sinnvoll. Nur so wissen Sie bereits vor Behandlungsbeginn, mit welcher Erstattung Sie rechnen dürfen!	✓	
10.6	Nachweis für die Vorleistung der GKV <u>Hinweis:</u> Der Zahnarzt erstellt einen Heil- und Kostenplan (HKP) für Ihre Krankenkasse (GKV). Auf diesem HKP wird die Vorleistung der GKV ausgewiesen. Zusätzlich weist der Zahnarzt die Kassenleistung auf der Rechnung aus. Dieser Nachweis ist wichtig für den Versicherten zur Berechnung Ihrer Erstattung.	✓	
10.7	Ihr Zahnarzt rechnet nicht direkt mit dem Versicherten ab <u>Hinweis:</u> Sie erhalten von Ihrem Zahnarzt eine Rechnung. Diese reichen Sie dann beim Versicherten ein.	✓	
10.8	Versicherter verzichtet auf Kündigungsrecht <u>Hinweis:</u> Gemäß §14 (2) MB/KK 2009 kann der Versicherte innerhalb der ersten drei Vertragsjahre den Vertrag ordentlich kündigen. Der Neuabschluss einer anderen Zahnzusatzversicherung ist dann vielleicht (aus gesundheitlichen Gründen) nicht mehr möglich oder wegen des höheren Eintrittsalters entsprechend teurer.	✓	
10.9	Patientenbescheinigung zur Vorlage beim Zahnarzt <u>Hinweis:</u> Damit Ihr Zahnarzt Ihnen die bestmögliche Versorgung anbieten kann, ist es hilfreich, wenn er über Ihren Versichertenstatus informiert ist. Es geht nicht nur darum, wie viel übernimmt die GKV und wie hoch ist Ihre Zuzahlung. Es geht insbesondere darum, welche Behandlung kann angeboten und durchgeführt werden.	✓	
10.10	Analoge Positionen <u>Hinweis:</u> Für eine Abrechnung über analoge GOZ-Ziffern wird geleistet. In der Leistungserstattung orientiert sich die Württembergische an der „Kommentierung praxisrelevanter Analogabrechnungen“ des PKV-Verbands.	✓	
10.11	Innovationsgarantie <u>Hinweis:</u> In Zukunft neu hinzukommende medizinisch notwendige zahnärztliche oder kieferorthopädische Heilbehandlungsmaßnahmen gemäß neuen GOZ/GOÄ Ziffern sind im tariflichen Umfang mitversichert. Voraussetzung hierfür ist, dass die Maßnahme nach wissenschaftlichen Erkenntnissen dazu geeignet ist, eine Erkrankung zu diagnostizieren und sie wirksam zu behandeln.	✓	
10.12	Zukunftsgarantie <u>Hinweis:</u> Wenn die befundbezogenen Festzuschüsse (Erstattungsbeträge nach § 55 Abs. 1 SGB V) für Zahnersatzmaßnahmen der GKV zukünftig entfallen, weil sie z.B. aus dem Leistungskatalog der GKV gestrichen werden, garantieren wir die tariflich definierten Leistungen unverändert.	✓	
11.	Versicherungsschutz im Ausland		
11.1	Weltweit - Erstattung für Zahnersatz <u>Hinweis:</u> Ihr Versicherungsschutz gilt weltweit. Erbringt die GKV / Heilfürsorge keine Vorleistung, weil die Behandlung im Ausland oder - innerhalb Deutschlands - durch einen Zahnarzt ohne Kassenzulassung (Privatzahnarzt) erfolgt, wird ein fiktiver GKV-Erstattungssatz in Höhe von 30% angenommen und auf die Erstattungsleistung des versicherten Tarifes angerechnet.	✓	
11.2	Weltweit - Erstattung für Zahnbehandlung und Kieferorthopädie <u>Hinweis:</u> Ihr Versicherungsschutz gilt weltweit. Erbringt die GKV / Heilfürsorge keine Vorleistung, weil die Behandlung im Ausland oder - innerhalb Deutschlands - durch einen Zahnarzt ohne Kassenzulassung (Privatarzt) erfolgt, werden 50% der erstattungsfähigen Aufwendungen ersetzt.	keine Erstattung	
12.	Nicht versicherte Aufwendungen		
	<input type="checkbox"/> Zahnärztliche Behandlungen und Zahnersatzmaßnahmen die zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits begonnen wurden oder angedacht oder geplant waren. Mit der Erstellung eines Heil- und Kostenplanes und mit der Beratung zu konkreten Behandlungsmaßnahmen durch den Zahnarzt ist eine Maßnahme definitiv angedacht. <input type="checkbox"/> Stationär durchgeführte Zahnbehandlungen <input type="checkbox"/> Rein kosmetische Maßnahmen z.B. Amalgamsanierungen, Bleaching		
13.	Zahnstaffel		
	Für Zahnersatz erstattungsfähige Leistungen (gilt für den Tarifbaustein ZZ100): 1.500 € im ersten Versicherungsjahr 3.000 € in den ersten zwei Versicherungsjahren 4.500 € in den ersten drei Versicherungsjahren 6.000 € in den ersten vier Versicherungsjahren Danach unbegrenzt. Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn die Aufwendungen auf einen Unfall zurückzuführen sind.		

Wichtige Hinweise:

Diese Übersicht kann die versicherten Leistungen nur auszugsweise wiedergeben. Die ausführlichen und rechtlich verbindlichen Regelungen entnehmen Sie bitte den entsprechenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, den Tarifbedingungen, den Kundeninformationen sowie eventuell weiteren Tarifinformationen in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aktuellen Fassung.

Berechtigter Personenkreis:

Diese Sonderbedingungen gelten nur für Mitglieder der „Initiative Gesundversichert e.V.“, deren Ehegatten und Lebensgefährten, sofern diese mit dem Mitglied in häuslicher Gemeinschaft leben, sowie Kinder des Mitgliedes oder seines Ehegatten oder seines Lebensgefährten, solange sie dem Mitglied oder seinem Ehegatten oder seinem Lebensgefährten gegenüber unterhaltsberechtigt sind. Scheidet eine versicherte Person aus dem Kreise der berechtigten Personen aus, wird das Versicherungsverhältnis unter Anrechnung der bis zu diesem Zeitpunkt erworbenen Rechte und Alterungsrückstellungen zu den Bedingungen der Einzelversicherung fortgesetzt.

Gesprächs- und Beratungsdokumentation

Name, Vorname Anschrift

Notizen / Anmerkungen / Besondere Hinweise

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, das Leistungsprotokoll erhalten zu haben. Alle angegebenen Leistungspunkte wurden besprochen. Insbesondere wurde detailliert dargestellt, ob und in welchem Leistungsumfang die in der persönlichen Analyse vom _____ als „Wichtig“ oder „Sehr Wichtig“ dargestellten Leistungspunkte erfüllt sind.

Gesprächstermin/e und Gesprächsteilnehmer			
Termin am	von	bis	Gesprächsteilnehmer

Alle meine Fragen wurden vollumfänglich und verständlich beantwortet.

_____, Datum

Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin

Unterschrift weitere/r Gesprächsteilnehmer/in

Unterschrift Vermittler/in